Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Westfalen-Lippe



Wie verhalte ich mich, wenn mir ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird?

- Gedächtnisprotokoll der Behandlung anfertigen
- Behandlungsdokumentation nicht nachträglich abändern

Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind (§ 630f Absatz 1 Satz 2 BGB).

- **Gespräch** mit Patientin oder Patient suchen
 - ruhige Atmosphäre schaffen
 - Zeit nehmen
 - sachliche Erläuterung der Geschehnisse und der aufgetretenen Komplikation
 - Mitgefühl ausdrücken
 - kein Schuldeingeständnis abgeben und missverständliche Formulierungen vermeiden

Der Satz "Bei Ihrem postoperativen Verlauf ist einiges schief gelaufen." wird schnell gleichgesetzt mit "Da haben die behandelnden Ärzte aber einiges falsch gemacht."

- Weiterbehandlung oder weiteres Vorgehen besprechen
- ggf. auf die Möglichkeit einer kostenlosen außergerichtlichen Klärung durch die Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Westfalen-Lippe hinweisen

Unterlagen können unter https://www.aekwl.de/gak heruntergeladen werden. Auf Wunsch erhalten Sie diese auch gerne per Post.

- Gespräch dokumentieren und der Patientenakte beifügen
- Kopie der vollständigen Behandlungsdokumentation auf Anfrage zur Verfügung stellen

Der Patient hat das Recht auf Einsicht in die vollständige Patientenakte (§ 630g Absatz 1 Satz 1 BGB). Nur soweit erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen, darf die Einsichtnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung ist zu begründen. Niederschriften über persönliche Eindrücke oder subjektive Wahrnehmungen der Ärztin oder des Arztes sind der Patientin oder dem Patienten ebenfalls offen zu legen.

Haftpflichtversicherung binnen einer Woche informieren

Punkt 25.1 der Musterbedingungen des GDV für die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) lautet:

Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

Haben Sie im Konfliktfall Fragen?

In der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen stehen Juristen sowie eine Ärztin für alle Fragen in Zusammenhang mit Behandlungsfehlern gerne zur Verfügung. Sie erreichen diese telefonisch unter **0251 929–9100**. Weitere Informationen finden Sie auch unter **https://www.aekwl.de/gak-arzt**.